

## Kurie niedergelassene Ärzte

### **Rundschreiben**

ergeht an alle **§ 2-KassenvertragsärztInnen in Kärnten**,  
die sich freiwillig für **Covid-19-Tests bei symptomatischen PatientInnen** gemeldet haben

Klagenfurt, 10.11.2020 / **Update: 28.10.2021**  
Isopp

## Covid-19-Tests bei niedergelassenen § 2-KassenvertragsärztInnen – Details und Prozedere

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bezugnehmend auf unsere Rundschreiben vom 21.10. und 2.11.2020 möchten wir Ihnen nun gerne **folgendes Prozedere für die Durchführung von Covid-19-Tests** (lt. Verordnung des Bundesministeriums **bis 31. März 2022**) bekannt geben:

### **Durchführung von Antigen-Schnelltests**

**Räumliche bzw. zeitliche Trennung:** Die Durchführung von Covid-19-Tests soll tunlichst nur nach Terminvergabe zu eigens festgelegten Ordinationszeiten und mit einer räumlichen Trennung von etwaigen anderen PatientInnen erfolgen.

**Schutzausrüstung:** Bei der Durchführung der Tests ist eine Schutzausrüstung zu verwenden (FFP2-Maske + Brille + Handschuhe + Schürze + optional Haube).

**Antigen-Schnelltests:** Die Auswahl des konkreten Antigen-Testprodukts hat nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen und das Antigen-Testprodukt muss jedenfalls CE zertifiziert sein. Der Test muss vom Arzt/von der Ärztin selbst bezogen werden.

Eine Liste von Firmen bzw. Webadressen, welche Antigen-Schnelltests mit CE-Zertifizierung anbieten erhalten Sie auf Anfrage bei Frau Mag. Isopp.

**Verrechenbarkeit:** Bei PatientInnen mit Covid-19-Symptomen ist eine Verrechnung über die Krankenversicherungsträger (ÖGK, BVAEB und SVS) über die Positionen **COVT1, COVT2 oder COVT3** – je nach Fallkonstellation - möglich.

### **Honorar (lt. Update vom 1.7.2021):**

- Die bisherigen Staffelungen bei den Honoraren für die Durchführung von Antigentests bei symptomatischen Personen wurde dahingehend geändert, dass ab dem 1. Juli 2021 pro durchgeführten Test ein **einheitliches Honorar von 25 Euro** – sowohl bei der Testung von symptomatischen als auch asymptomatischen Personen – ausbezahlt wird. Mit diesem Honorar werden weiterhin das Material, die Probenentnahmen, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch

zwischen Ärztin/Arzt und Patient abgegolten. Ebenso zählt die Durchführung eines Antigentests und die allenfalls nachfolgende Probenentnahme für einen PCR-Test – so wie bereits bisher – als ein Test.

- Für die laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests inklusive des verwendeten Materials, sowie die dazugehörige Dokumentation hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale in Höhe von 50 Euro zu bezahlen.

*Die Durchführung von **Antigentests bei Personen ohne Symptome** ist in den Ordinationen der niedergelassenen KassenärztInnen in Kärnten seit 1.4.2021 ebenfalls möglich, hierfür beachten Sie bitte die **gesonderten Informationen**.*

## 1. Vorgehensweise bei: Antigentest = Positiv

- ➔ Nunmehr hat die Ärztin/der Arzt **zunächst einen Antigentest** durchzuführen.
- ➔ **Ein PCR-Test ist nach Vorliegen eines positiven Antigentests durchzuführen.** (Update vom 1.7.2021). Hierfür kann auch die **Testlogistik des Roten Kreuzes** genutzt werden. Eine Anmeldung für den PCR-Abstrich kann vom Arzt **unter der Mailadresse [mesast@k.roteskreuz.at](mailto:mesast@k.roteskreuz.at)** oder über die Telefonnummer: **14844** (Erreichbarkeit 7 – 19 Uhr) unter Angabe der Kontaktdaten des Patienten erfolgen. Die zu testende Person erhält dann vom Roten Kreuz einen Termin und einen Registrierungscode für den Besuch einer Teststraße. Für Personen, die mangels Mobilität keine Teststraße aufsuchen können, hat das Rote Kreuz auch ein mobiles Abstrich-Team im Einsatz.
- ➔ **Anzeige** gem. § 2 Abs. 1 Epidemiegesetz.  
Den niedergelassenen Arzt trifft gemäß §28c EpiG iVm. §2 Abs. 2 Z 1 Ärztegesetz die Verpflichtung, die Person als Verdachtsfall grundsätzlich direkt in das epidemiologische Meldesystem (EMS) über eine HL7 Schnittstelle ein zu melden. Alternativ hierzu ist in Abstimmung mit der Sanitätsdirektion auch eine Meldung per E- Mail (Formular siehe Anlage) an die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Wohnsitz der getesteten Person) möglich.
- ➔ Hinweis an PatientIn, dass sie/er sich in Quarantäne begeben muss und sie/ihn das Gesundheitsamt verständigen wird. Bei Verschlechterung ihres/seines Gesundheitszustandes soll sie/er sich beim Arzt oder dessen Vertretung melden.
- ➔ **Verrechnung** mit den Kassen über **Pos. COVT1** = Antigentest positiv und PCR-Test veranlasst (auch wenn nun eigentlich die PCR-Veranlassung weg fällt)

## 2. Vorgehensweise bei: Antigentest = Negativ

- Hinweis an PatientInnen auf eventuell notwendige Kontrollen.
- **Verrechnung mit den Kassen über Pos. COVT2** = Antigentest negativ ohne PCR-Test

## 3. Vorgehensweise bei: Antigentest = Negativ, aber medizinische Anamnese deutet auf eine Covid-19-Erkrankung hin (Symptomhäufung und Kontakt zu einer an Covid-19-erkrankten Person war vorhanden):

- Die Möglichkeit der Durchführung eines PCR-Tests nach einem negativen Antigentest, wenn die Symptomhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist - sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, bleibt unverändert bestehen (Update vom 1.7.2021).
- Wenn in diesem begründeten Einzelfall ein **PCR-Test** erforderlich wird, ist hierfür ebenfalls die **Testlogistik des Roten Kreuzes** zu nutzen. Eine Anmeldung für den Abstrich kann unter der Mailadresse [mesast@k.roteskreuz.at](mailto:mesast@k.roteskreuz.at) oder über die Telefonnummer: 14844 erfolgen. Die Probanden erhalten dann vom Roten Kreuz einen Termin für den Besuch einer Teststraße. Für Personen, die mangels Mobilität keine Teststraße aufsuchen können, hat das Rote Kreuz auch ein mobiles Abstrich-Team im Einsatz.
- **Verrechnung mit den Kassen über Pos. COVT3** = Antigentest negativ mit PCR-Test veranlasst

### Zur Information:

Die Liste aller freiwillig gemeldeter ÄrztInnen wird dem Land Kärnten und Österreichischen Gesundheitskasse/Landesstelle Kärnten für Auskünfte an PatientInnen zur Verfügung gestellt.

### Veröffentlichung auf Websites:

Eine Veröffentlichung auf den Webseiten der Ärztekammer für Kärnten, der ÖGK und des Landes Kärnten **findet nur statt, sofern Sie** Frau Mag. Isopp telefonisch oder per E-Mail die **Einwilligung erteilen**, mit dem jederzeitigen Recht auf Widerruf.

### Meldung:

Die Anzahl der durchgeführten Antigen-Tests sowie die Anzahl der davon positiv getesteten Personen bzw. etwaige ungültige Ergebnisse sind **jeden Montag an das Land Kärnten** an folgende Mailadressen: [sara-madlen.fritz@ktn.gv.at](mailto:sara-madlen.fritz@ktn.gv.at) und [sarah.pucker@ktn.gv.at](mailto:sarah.pucker@ktn.gv.at) zu übermitteln.

## Meldeformular gem. § 2 Epidemiegesetz

Aufgrund rezent vermehrter Anfragen zur Vorgehensweise von Ärztinnen und Ärzten bei positiven Antigen-Tests im Rahmen der Testung im niedergelassenen Bereich, teilt die ÖAK nochmals mit, dass ein positives Antigen-Testergebnis der Meldepflicht unterliegt und den lokalen Gesundheitsbehörden als Verdachtsfall gemeldet werden muss. Der Meldeverpflichtung gemäß § 2 iVm § 3 Epidemiegesetz kann entweder mittels analogem Formular an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder automatisiert aus der Ordinationssoftware direkt an das Epidemiologische Meldesystem über eine HL7 Schnittstelle nachgekommen werden.

Das analoge Formular ist in der Verordnung des BMSGPK betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten (BGBI II 2020/471) geregelt und wird auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt. Falls noch keine HL7 Schnittstelle in der Ordinationssoftware implementiert ist, kann dies beim jeweiligen Softwarehersteller beantragt werden. Die dafür notwendigen Informationen findet man unter „Technische Informationen für Laborsoftware und elektronische Arztmeldung ins EMS – BMSGPK“.

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Rechtliches/COVID-19-Technisches-f%C3%BCr-Labor-und-%C3%84rzte.html>

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der  
niedergelassenen Ärzte:

Dr. Wilhelm Kerber e.h.

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss e.h.

### Anlagen:

Verordnungsblätter

# BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 28. Oktober 2021

Teil II

---

445. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich

---

## 445. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich geändert wird

Auf Grund

1. des § 742 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2021,
2. des § 380 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2021,
3. des § 374 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2021, und
4. des § 261 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2021,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich, BGBl. II Nr. 453/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 371/2021, wird wie folgt geändert:

*Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „31. Oktober 2021“ durch den Ausdruck „31. März 2022“ ersetzt.*

**Mückstein**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 20. August 2021

Teil II

---

**371. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich

---

**371. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich geändert wird**

Auf Grund

1. des § 742 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021,
2. des § 380 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBI. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021,
3. des § 374 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBI. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021, und
4. des § 261 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBI. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich, BGBI. II Nr. 453/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 290/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „31. August 2021“ durch den Ausdruck „31. Oktober 2021“ ersetzt.*

2. *Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 371/2021 tritt mit 1. September 2021 in Kraft und mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.“

**Mückstein**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021	Ausgegeben am 30. Juni 2021	Teil II
290. Verordnung:	Nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich geändert wird	

**290. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich geändert wird**

Auf Grund

1. des § 742 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021,
2. des § 380 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBI. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021,
3. des § 374 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBI. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021, und
4. des § 261 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBI. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich, BGBI. II Nr. 453/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 123/2021, wird wie folgt geändert:

*1. § 2 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Ärztin/Der Arzt hat zunächst einen Antigentest durchzuführen. Ein PCR-Test ist nach Vorliegen eines positiven Antigentests durchzuführen. Im Einzelfall, wenn die Symptomhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, ist ein PCR-Test auch bei Vorliegen eines negativen Antigentests zulässig.“

*2. § 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für das Material, die Probenentnahmen, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale in Höhe von insgesamt 25 Euro zu bezahlen. Die Durchführung eines Antigentests sowie die zusätzliche Probenentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählt dabei insgesamt als eine Testung.“

*3. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „60 €“ durch den Ausdruck „50 Euro“ ersetzt.*

*4. Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „30. Juni 2021“ durch den Ausdruck „31. August 2021“ ersetzt.*

*5. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 290/2021 treten mit 1. Juli 2021 in Kraft und mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.“

**Mückstein**

# BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 25. März 2021

Teil II

---

123. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich

---

## 123. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich geändert wird

Auf Grund

1. des § 742 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2021,
2. des § 380 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2021,
3. des § 374 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2021, und
4. des § 261 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2021,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich, BGBl. II Nr. 592/2020, wird wie folgt geändert:

*Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „31. März 2021“ durch den Ausdruck „30. Juni 2021“ ersetzt.*

**Anschober**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

**Jahrgang 2020**

**Ausgegeben am 21. Dezember 2020**

**Teil II**

---

**592. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich

---

**592. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich geändert wird**

Auf Grund

1. des § 742 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2020,
2. des § 380 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2020,
3. des § 374 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2020, und
4. des § 261 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2020,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich, BGBl. II Nr. 453/2020, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Außerdem haben entweder die elektronische Schnittstelle (HL7-Schnittstelle) für die Meldung in das Register der anzeigenpflichtigen Krankheiten nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 1 des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 185/1961, oder die Ausstattung für sonstige von den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellte elektronische Meldesysteme vorhanden zu sein.“

*2. § 2 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Ärztin/Der Arzt hat einen Antigentest durchzuführen. Ein PCR-Test ist bei Vorliegen eines negativen Antigentests im Einzelfall dann zulässig, wenn die Symptomhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht.“

*3. Der bisherige Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die §§ 1 Abs. 3 letzter Satz und 2 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 592/2020 treten mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.“

**Anschober**

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-12-21T18:09:28+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 21. Oktober 2020

Teil II

---

**453. Verordnung:** Nähre Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich

---

**453. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähre Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich**

Auf Grund

1. des § 742 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2020,
2. des § 380 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2020,
3. des § 374 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2020, und
4. des § 261 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2020,

wird verordnet:

**Konkrete Voraussetzungen für die Durchführung von COVID-19-Tests**

**§ 1.** (1) Im niedergelassenen Bereich können die nach den Bundesgesetzen krankenversicherten Personen bzw. die anspruchsberechtigten Angehörigen im Falle des klinischen Verdachts des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 nach Maßgabe dieser Verordnung getestet werden. Ein Test ist zulässig, sofern bei der betreffenden Person Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen.

(2) Die Durchführung von COVID-19-Tests soll tunlichst nur nach Terminvergabe zu eigens festgelegten Ordinationszeiten erfolgen. Es sind eine räumliche bzw. zeitliche Trennung von SARS-CoV-2-krankheitsverdächtigen Personen sowohl untereinander als auch von den sonstigen Patientinnen und Patienten sowie geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der Empfehlungen der Österreichischen Ärztekammer vorzunehmen.

(3) In den Räumlichkeiten, in denen diese Tests durchgeführt werden, hat die für die klinische Differentialdiagnose und die allenfalls erforderliche Krankenbehandlung notwendige Ausstattung vorhanden zu sein.

(4) Bei der Durchführung der Tests ist eine Schutzausrüstung zu verwenden.

**Art der zu verwendenden Tests**

**§ 2.** (1) Für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 sind ausschließlich folgende Tests zu verwenden:

1. PCR zum direkten ErregerNachweis (PCR-Test);
2. Antigen Test Point of Care Schnelltest (Antigentest).

(2) Die Auswahl des konkreten Testprodukts hat nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen und muss CE zertifiziert sein.

(3) Die Ärztin/Der Arzt hat zunächst grundsätzlich einen Antigentest durchzuführen. Ein PCR-Test ist nach Vorliegen eines positiven Antigentests durchzuführen. Im Einzelfall, wenn die Symptomhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, ist ein PCR-Test auch bei Vorliegen eines negativen Antigentests zulässig.

**Höhe der Honorare**

**§ 3.** (1) Für das Material, die Probenentnahmen, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale

1. in Höhe von insgesamt 65 € je Fall ab der 1. bis zur 30. pro Monat durchgeführten Testung,
2. in Höhe von insgesamt 50 € je Fall ab der 31. bis zur 60. pro Monat durchgeführten Testung,
3. in Höhe von insgesamt 35 € je Fall ab der 61. pro Monat durchgeführten Testung

zu bezahlen. Die Durchführung eines Antigentests sowie die zusätzliche Probenentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählt dabei insgesamt als eine Testung. Die in den Z 1 bis 3 festgelegten Fallpauschalen gelten jeweils pro Vertragsärztin/Vertragsarzt bzw. pro ärztlichem/ärztlicher Gesellschafter/in einer Vertragsgruppenpraxis, einer Primärversorgungseinheit oder eines selbständigen Vertragsambulatoriums für Labormedizin.

(2) Für die laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests inklusive des verwendeten Materials, sowie die dazugehörige Dokumentation hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale in Höhe von 60 € zu bezahlen.

**Inkrafttreten**

**§ 4.** Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit dem Ende der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

**Anschöber**

